

Gemeinde Vettweiß

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellungsbeschluss 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß „Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“

Genehmigung und Wirksamwerden der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß „Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ zur Regelung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Vettweiß

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Wie vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt, Verkehr und Wirtschaftsförderung empfohlen, schließt der Rat der Gemeinde Vettweiß sich einstimmig den Abwägungsvorschlägen 1. bis 31. (Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) sowie 1. bis 6. (Stellungnahmen der Öffentlichkeit) an und beschließt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ einschließlich der Begründung und der übrigen Planunterlagen.

Die vom Rat der Gemeinde Vettweiß am 07.12.2017 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ ist der Bezirksregierung Köln am 21.12.2017 gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung in Köln hat mit Verfügung vom 16.02.2018, AZ.: 35.2.11-28-05/18 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ der Gemeinde Vettweiß gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Vettweiß am 07.12.2017 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ der Gemeinde Vettweiß durch die Bezirksregierung Köln wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 5 bis 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß wirksam.

Der in dieser Bekanntmachung abgedruckte Übersichtsplan zeigt die Lage und Bezeichnung der Konzentrationszonen innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Vettweiß. Die gemeinsame Ausweisung der Flächen als städtische Gesamtplanung der Windenergie entfaltet sodann Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den übrigen Außenbereich.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß wird mit der Begründung einschließlich sämtlicher Anlagen und mit der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Vettweiß, Gereonstr. 14, 52391 Vettweiß während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die zusammenfassende Erklärung informiert gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Über den Inhalt der 9. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ der Gemeinde Vettweiß gegenüber der Gemeinde Vettweiß unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, 22.02.2018

Der Bürgermeister

Gez. Joachim Kunth

Übersichtsplan

